

95. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 9. Oktober 1989, mit der Anordnungen zum Schutz einer Wasserspende in der Gemeinde Obertrum erlassen werden (Schongebietsverordnung Obertrum-Mattigfeld)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Obertrum wird zum Schutz der Grundwasserspense des Brunnens auf dem Grundstück 258/2 KG Obertrum (Ersatzbrunnen für die Brauerei Sigl) das im § 2 umschriebene Wasserschongebiet festgelegt.

§ 2

- (1) Das Wasserschongebiet umfasst die Schutzzonen A und B.
- (2) Die Grenze der Schutzzone A verläuft vom westlichen Eckpunkt der GP 256/2 KG Obertrum nach Osten entlang der Nordgrenze dieser Grundparzelle bis zu deren östlichem Eckpunkt, quert in der Verlängerung der Nordgrenze der GP 256/2 die Straßenparzelle 1585/5 (Jakobistraße) bis zum Schnittpunkt mit deren Ostgrenze, verläuft sodann nach Südosten entlang der Ostgrenze der genannten Straßenparzelle bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze der Straßenparzelle 1585/1 (Mattseer Landesstraße) und weiter entlang der Ostgrenze der Straßenparzelle 1585/1 nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit der Südgrenze der Bachparzelle 1630/2 (Giglseder Bach). Von hier verläuft die Grenze der Schutzzone A unter Querung der Straßenparzelle 1585/1 in nordwestlicher Richtung entlang der Südgrenze der Bachparzelle 235/1 (Giglseder Bach) auf einer Länge von 30 m und in weiterer Folge nach Nordnordwesten um, wobei sie parallel zu den Ostgrenzen der GP 258/1 und 258/3 in einem Abstand von 25 m zu deren Ostgrenzen bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestgrenze der GP 258/3 verläuft. Dieser Schnittpunkt liegt 25 m vom nördlichen Eckpunkt der GP 258/3, gemessen auf der nordwestlichen Parzellengrenze, entfernt. Von hier verläuft die Grenze der Schutzzone A nach Westen und Nordwesten entlang der Südgrenze der GP 256/1 und der Südost- bzw. Südwestgrenze der GP 256/2 zum Ausgangspunkt zurück.
- (3) Die Grenze der Schutzzone B verläuft vom Schnittpunkt der Nordgrenze der Bachparzelle 259 (unbenannter Graben) mit der Ostgrenze der Bachparzelle 1621/6 (Mattig) nach Südosten entlang der Nordgrenze der Bachparzelle 259 bis zur Westecke der GP 256/2 und von hier nach Südosten und Süden entlang der Westgrenze der Schutzzone A bis zu deren Schnittpunkt mit der Südgrenze der Bachparzelle 235/1 (Giglseder Bach). Von hier verläuft die Grenze der Schutzzone B nach Westnordwesten entlang der Südgrenze der Bachparzelle 235/1 bis zu deren Schnittpunkt mit der Ostgrenze der Bachparzelle 1621/6 (Mattig), quert sodann die Mattig und verläuft weiter nach Norden entlang der Westgrenze der Bachparzelle 1621/6 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der GP 260/3. Von hier aus quert die Grenze der Schutzzone B die Mattig bis zum Ausgangspunkt am rechten Mattigufers.
- (4) Die Grenzen des Schongebietes mit der Einteilung in die Schutzzonen A und B sind in Lageplänen im Maßstab 1:1000 ersichtlich gemacht, die beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sowie beim Gemeindeamt der Gemeinde Obertrum während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG 1950) zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

§ 3

- (1) In der Schutzzone A bedürfen nachstehend angeführte Maßnahmen von ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:
1. Aufgrabungen, Sondierungen, Bohrungen, Gründungen und Pilotierungen mit einer Tiefe unter dem Urgelände von mehr als 1,50 m;
 2. die Lagerung und Aufbringung von trinkwassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Müll, Lösungsmitteln und chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie Wachstumsregelung; ausgenommen hievon sind die im Haushalt verwendeten Wasch- und Putzmittel in den im Haushaltsgebrauch anfallenden geringen Mengen;
 3. die Errichtung und Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen;
 4. Grundwasserentnahmen und die Versickerung von Kühlwässern und Wässern aus Wärmepumpen;
 5. Versickerung und Verrieselung von Abwässern sowie von Niederschlagswässern befestigter Straßen und Parkplätze;
 6. Neu- und Ausbau von Verkehrsflächen im Sinne des § 13 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1977, LGBl. Nr. 26;
 7. wasserbauliche Maßnahmen wie z. B. Bachregulierungen, Uferverbauungen, Entwässerungen, Versickerungen, soweit sie auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligungsfrei wären.
- (2) In der Schutzzone B bedürfen die nachstehend angeführten Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:
1. Aufgrabungen, Sondierungen, Bohrungen, Gründungen und Pilotierungen mit einer Tiefe unter dem Urgelände von mehr als 3,50 m;
 2. Lagerung und Aufbringung von trinkwassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Lösungsmitteln und chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie Wachstumsregelung;
 3. die im Abs. 1 Z. 3 bis 6 angeführten Maßnahmen;
 4. wasserbauliche Maßnahmen wie z.B. Bachregulierungen, Uferverbauungen, Versickerungen, soweit sie auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligungsfrei wären; ausgenommen hievon sind Entwässerungen.

§ 4

Schutzgebietsanordnungen, die zum Schutz des engeren Einzugsgebietes der vom Wasserschongebiet (§ 2) umfassten Wasservorkommen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestehen oder noch erlassen werden, bleiben von dieser Schongebietsverordnung unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft. F

Für den Landeshauptmann:
Raus